Bieter/in:	Sachbearbeiter/in	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	

Stadt Bielefeld
Submissionsstelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben Rahmenvertrag 2027 Regulierung und Auswechselung von Schachtabdeckung im gesamten Stadtgebiet		
Baustelle im gesamtem Stadtgebiet Bielefeld		
Angebot für Regulierung und Auswechselung von Schachtabdeckung		
Projekt-Nr. ZVS 2026 0402 \| KBH 4351-2026	ausschreibende Stelle 190.12	Veröffentlichung im Amtsblatt EU ☐ ja
Vergabeverfahren ☒ öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren ☐ beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren ☐ freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren		Submissionsstelle der Stadt Bielefeld Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld 1. Etage, Zimmer 1.1.10 ☐ Bieterinnen/Bieter sind zur Angebotseröffnung zugelassen!
Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit) 01.12.2026 um 10:30 Uhr		Ende der Bindefrist (Datum) 29.01.2027
Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt: Herr Westendorf 0521/51- 20617 Jens.Westendorf@bielefeld.de		

Anlage:
Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A:
(Die folgenden Angaben sind gem. **VOB 2019** zwingend an dieser Stelle aufzuführen)

Nettopreis:	_____ **€**
evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen[1]:	_____ % **(kein Skonto)**
Nettopreis **einschließlich** Nachlass	_____ €
Mehrwertsteuer (19 %)	_____ €
Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):	_____ €

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote: _____

[1] hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

	Ich bin / Wir sind	Nummer
☐	Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	

☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigefügt.[2)]	
☐	ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.

- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
 Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

a) Leistungsbeschreibung
 Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.

b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe

c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe

d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld

e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)

f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter

g) Weitere Unterlagen:

☒ Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
☐ Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)
☐ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
☐ Baubeschreibung
☐ Bieterangabenverzeichnis
☐ Baustoffverzeichnis
☐ Planunterlagen
☐ Bilder
☐ Gutachten/Bodengutachten
☐ Statische Berechnungen
☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
☒ Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

[2)] Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,

b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,

c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und

d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,

b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,

c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.

d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.

e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)	(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, führt es zum Ausschluss des Angebotes.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

		Seite
1	Leistungsverzeichnis	1
2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3	Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4	Stundenlohnarbeiten	1
5	Ausführungsunterlagen	1
6	Veröffentlichungen	1
7	Werbung	1
8	Bautagesberichte	1
9	Sprache	1
10	DIN-Vorschriften	2
11	Berufsgenossenschaft	2
12	Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13	Baustellenräumung	2
14	Stoffprüfungen	2
15	Nachunternehmer/innen	2
16	Wettbewerbsbeschränkungen	3
17	Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18	Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19	Abnahme	4
19 A	Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20	Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21	Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22	Zahlungsweise	6
23	Abtretung	6
24	Erstattungen	7
25	Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27	Vertragsänderungen	7
28	Erfüllungsort	7
29	Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbindungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten **„Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“** (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.

12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.

12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.

13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

15.3 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.

15.4 Die Nachunternehmerin/Der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); **Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge**

17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.

17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.

17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.

18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.

19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.

20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
c) Lieferdatum
d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
e) Art des Liefergutes
f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsauflagen eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

22.3 Als Tag der Zahlung gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,

b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,

c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;

b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.

c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinterlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;

b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);

c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

124
(Eigenerklärung zur Eignung)

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☒ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Euro
	Euro
	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum[1] vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen
[1] Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

☐ im Handelsregister eingetragen.
☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[2], eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen[3] sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

[2] soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)[4]

[4] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

 – keine Person, deren Verhalten[1] meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach[2]:

 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),

 – mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

 dass mein/unser Unternehmen nicht

 - bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens[3] infrage gestellt wird

 und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.[4]

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:
Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum) **(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)**

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.
Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

3 siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

4 Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Bielefeld

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

		Seite
1	Objektüberwachung	1
2	Preise und Vertragsform	1
3	Ausführungsfristen	1
4	Vertragsstrafen	2
5	Abnahme	2
6	Mängelansprüche	2
7	Rechnungen	2
8	Sicherheitsleistung	2
9	Weitere „Besondere Vertragsbedingungen“	3

Projekt-Nr. KBH-4351-2026

Bauvorhaben:
Rahmenvertragliche Vereinbarung über die höhenmäßige Regulierung und Auswechslung von Schachtabdeckungen im städtischen Kanalnetz

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmer/in/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird
☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird
☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen
☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen
☐ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☒ innerhalb 12/2 Werktagen/Wochen nach Auftragserteilung.
☐ am .

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten
☐ Werktage/Wochen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.
☒ am 31.12.2027.
☐ nach gemeinsam zw. AN und AG festgelegtem Terminplan

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind
☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

☐ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☒ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

☒ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

☐

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

☐ Stadt Bielefeld Amt:

☒ Umweltbetriebe der Stadt Bielefeld, Kanalbetriebshof, Schelpmilserweg 21, 33609 Bielefeld

☐ Die Maßnahme ist voraussichtlich in Abschnitten abzurechnen.

☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:
☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.
☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.
☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden	1.000.000,00 €
für sonstige Schäden (Sach- und / oder Vermögensschäden)	500.000,00 €

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von v. T. ihrer/seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Leistungsverzeichnis

Rahmenvertragliche Vereinbarung über die höhenmäßige Regulierung von Schachtabdeckungen im städtischen Kanalnetz

Bauvorhaben:	KBH-4351-2026
Bauort:	Bielefeld, gesamtes Stadtgebiet
Bauherr:	UWB Geschäftsbereich Stadtentwässerung, Schelpmilser Weg 21, 33609 Bielefeld
Planung und Bauleitung:	UWB Geschäftsbereich Stadtentwässerung, Schelpmilser Weg 21, 33609 Bielefeld

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

1 Allgemeiner Teil

Art und Umfang der Leistung
Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Stadtentwässerung, beabsichtigt folgende Leistung zu vergeben:

Rahmenvereinbarung über die höhenmäßige Regulierung und Auswechslung von Schachtabdeckungen im städtischen Kanalnetz Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem nachfolgenden Leistungsverzeichnis. Die Beauftragung erfolgt bedarfsgerecht durch Einzelabrufe des Auftraggebers auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise.

Die angegebenen Mengen und Stückzahlen beruhen auf Schätzungen und Erfahrungswerten für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die tatsächlichen Bedarfsmengen können hiervon abweichen. Ein Anspruch auf Beauftragung bestimmter Einzelpositionen oder Mengen besteht nicht.

Vertragslaufzeit und Höchstwert

Die Rahmenvereinbarung wird zunächst für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der im Rahmen der Ausschreibung festgelegte maximale Auftragswert stellt zugleich den Höchstwert der Rahmenvereinbarung dar.
Mit Erreichen dieses Höchstwertes endet die Rahmenvereinbarung, auch wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Weitere Leistungen können danach aus dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr abgerufen werden.
Sofern der festgelegte Höchstwert innerhalb der ersten 12 Monate nicht erreicht wird, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragslaufzeit einmalig um bis zu weitere 12 Monate zu verlängern. Die Verlängerung endet spätestens mit Ablauf des Verlängerungszeitraums oder vorzeitig mit Erreichen des festgelegten Höchstwertes.
Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung der Vertragslaufzeit oder auf Ausschöpfung des Höchstwertes besteht nicht.

Durchführung der Arbeiten

Die Ausführung der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) auf Grundlage der jeweiligen Einzelbeauftragung.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe anhand der bereitgestellten Vergabeunterlagen über die beschriebenen Ausführungsbedingungen zu informieren. Da die Arbeiten an wechselnden Einsatzstellen im Stadtgebiet erfolgen, sind die konkreten örtlichen Verhältnisse vor Beginn der jeweiligen Einzelmaßnahme zu prüfen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.Sämtliche Arbeiten sind eigenverantwortlich, selbständig und fachgerecht durch ausreichend qualifiziertes, fachlich geschultes und für die jeweiligen Tätigkeiten unterwiesenes Personal auszuführen.

Bieterangaben

Zuschlag auf Stoffe und Bauteile

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Zusätzlich erforderliche, durch das Leistungsverzeichnis nicht abgegoltene Stoffe und Bauteile dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers beschafft werden. Art, Menge und voraussichtliche Kosten einschließlich Zuschlag sind vorab vorzulegen.

Vergütet werden die nachgewiesenen Netto-Einkaufskosten nach Abzug gewährter Rabatte und sonstiger Preisnachlässe zuzüglich des angebotenen Zuschlags. Die Lieferantenrechnung ist der Abrechnung beizufügen.

Der Zuschlag umfasst Beschaffung und kaufmännische Abwicklung einschließlich zugehöriger Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Einbauleistungen sind gesondert zu vereinbaren, soweit sie nicht bereits durch bestehende Leistungspositionen erfasst sind. Eine doppelte Vergütung ist ausgeschlossen.

Zuschlag auf Fremdleistungen

Zusätzlich erforderliche, durch das Leistungsverzeichnis nicht abgegoltene Leistungen Dritter, beispielsweise eines Absperrservices für umfangreiche Umleitungsbeschilderungen, dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragt werden. Das Angebot des Dritten und die Gesamtkosten einschließlich Zuschlag sind vorab vorzulegen.

Vergütet werden die nachgewiesenen Netto-Rechnungskosten für den beauftragten Leistungsumfang nach Abzug gewährter Rabatte und sonstiger Preisnachlässe zuzüglich des angebotenen Zuschlags. Die Fremdrechnung ist der Abrechnung beizufügen.

Der Zuschlag umfasst Organisation, Beauftragung, Koordination, Rechnungsprüfung und kaufmännische Abwicklung einschließlich zugehöriger Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn.

Die Weitervergabe einer im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistung begründet allein keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch. Bereits anderweitig vergütete Leistungen dürfen nicht erneut abgerechnet werden. Auf Bestandteile der Fremdrechnung werden keine weiteren Zuschläge erhoben.

Bieterangaben zu Zuschlägen auf Stoffe und Fremdleistungen

- vom Bieter unbedingt auszufüllen -

Kalkulationszuschläge auf Stoffe und Bauteile ---------- %

Zuschläge auf Fremdleistungen ---------- %

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

1.1 Allgemeine Anforderungen an die Materialien

Allgemeine Anforderungen an die Materialien

Für die ausgeschriebenen Leistungen sind auf den jeweiligen Verwendungszweck, die vorhandenen Bauteile und das angebotene Abdeckungssystem abgestimmte Materialien einzusetzen.

Für die Bettung von Ausgleichsringen ist geeigneter standfester Schachtkopfmörtel zu verwenden. Für das Untergießen der Schachtabdeckungsrahmen und das Verfüllen der zugehörigen Vergussräume ist geeigneter fließfähiger, schwindkompensierter Schachtkopfvergussmörtel einzusetzen.

Die Mörtel müssen die für den jeweiligen Anwendungsfall maßgebenden Anforderungen der DIN 19573 erfüllen. Sie müssen für die auftretenden Belastungen geeignet, frühhochfest sowie frost- und tausalzbeständig sein. Ihre Eignung für die vorgesehene Bettungs- beziehungsweise Vergussdicke ist nachzuweisen.

Herstellervorgaben zu Untergrundvorbereitung, Wasserzugabe, Mischung, Verarbeitungszeit, Temperatur, Schichtdicke, Nachbehandlung und Belastbarkeit sind einzuhalten. Eine Verkehrsfreigabe darf erst nach Erreichen der erforderlichen Festigkeit erfolgen. Produktdatenblätter und Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber vor der erstmaligen Verwendung vorzulegen. Die besonderen Anforderungen der jeweiligen Titelvorbemerkungen und Leistungspositionen sind zusätzlich zu beachten.

Lieferung, Verarbeitung und erforderliche Nachweise sind in die Einheitspreise der jeweils zugeordneten Positionen einzurechnen.

1.1 Allgemeine Anforderungen an die Materialien xxxxxxxxxxx

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

1.2 Arbeitssicherheit

Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher für seine Leistungen geltenden Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Arbeiten sind eigenverantwortlich und fachgerecht durch ausreichend qualifiziertes, fachlich geschultes und unterwiesenes Personal auszuführen.

Für jede Arbeitsstelle ist eine verantwortliche Ansprechperson mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen einzusetzen, die eine sichere Verständigung mit dem Auftraggeber und die Weitergabe sicherheitsrelevanter Anweisungen gewährleistet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Beschäftigten die für ihre Tätigkeit maßgebenden Anweisungen verstehen. Vom Auftraggeber werden keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das Personal ist vor Arbeitsaufnahme und anschließend entsprechend den geltenden Vorschriften zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Im Umgang mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung muss das Personal geschult und, soweit erforderlich, praktisch geübt sein. Dies betrifft insbesondere Arbeiten an offenen Schächten, einen gegebenenfalls erforderlichen Einstieg in abwassertechnische Anlagen sowie Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum.

Bei den Schachtregulierungsarbeiten sind insbesondere Gefährdungen durch offene Schachtöffnungen, schwere Abdeckungen und Rahmen, Bohr- und Fräsgeräte, Lärm, Staub sowie heiße Asphalt- und Fugenmaterialien zu berücksichtigen. Geeignete Hebezeuge, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sind bereitzustellen und bestimmungsgemäß einzusetzen.

Die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld ist bei sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages ausgeführten Arbeiten zu beachten und anzuwenden. Sie ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf

Die Arbeiten sind grundsätzlich von der Oberfläche auszuführen. Offene Schächte sind gegen Absturz und unbefugten Zutritt zu sichern. Ein erforderlicher Einstieg darf erst erfolgen, nachdem die notwendigen Schutz-, Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen festgelegt und vorbereitet sind. Ein Sicherungsposten sowie die erforderliche Rettungsausrüstung müssen bereitstehen.

Im Bereich geöffneter Schächte und innerhalb abwassertechnischer Anlagen ist mit explosionsfähiger, gesundheitsgefährdender oder sauerstoffarmer Atmosphäre zu rechnen. Vor einem Einstieg ist die Atmosphäre durch eine hierfür fachkundige Person mit geeigneten, geprüften und funktionsfähigen Gaswarngeräten zu prüfen. Während der Arbeiten ist die Atmosphäre entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zu überwachen. Auch bei Arbeiten an der Schachtöffnung sind die erforderlichen Mess- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.

In der Kanalisation und deren Bauwerken eingesetzte Geräte müssen mindestens für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1 geeignet sein. Weitergehende Anforderungen aus der örtlichen Zoneneinteilung und der

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Gefährdungsbeurteilung bleiben unberührt. Mögliche Zündquellen durch Bohr-, Fräs-, Trenn- oder Heißarbeiten an der Schachtöffnung sind gesondert zu beurteilen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu beherrschen.

Erforderliche Gaswarngeräte, Lüftungsgeräte, persönliche Schutzausrüstungen sowie Rettungs- und Sicherungseinrichtungen sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen und während der betreffenden Arbeiten einsatzbereit vorzuhalten. Bei Gasalarm oder anderen sicherheitsrelevanten Gefährdungen sind die betroffenen Arbeiten unverzüglich einzustellen und gefährdete Bereiche zu verlassen beziehungsweise zu sichern. Die Arbeiten dürfen erst nach Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen fortgesetzt werden.

Die Straßenverkehrsordnung, die verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie die maßgebenden Vorgaben des Auftraggebers und der zuständigen Behörden sind einzuhalten. Beantragung und Vorlage der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Einrichtung, Betrieb, Kontrolle und Räumung der Verkehrssicherung richten sich nach den Vorbemerkungen und Leistungspositionen unter 1.3. Die Sicherung ist bis zur sicheren Verkehrsfreigabe aufrechtzuerhalten.

Bei ausdrücklich angeordneten Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind zusätzlich die Regelungen unter 3.1 und in Position 3.1.4 zu beachten. Die Schutzmaßnahmen sind an die besonderen Bedingungen des Nachteinsatzes, insbesondere eingeschränkte Sichtverhältnisse und die erforderliche Arbeitsplatzbeleuchtung, anzupassen.

Die Kosten der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind in die Einheitspreise der jeweils zugehörigen Leistungen einzurechnen, soweit hierfür keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist. Genehmigungs- und Verkehrssicherungsleistungen werden über die zugehörigen Positionen unter 1.3, die von Position 3.1.4 erfassten nachtbedingten Mehrkosten über diese Zulageposition vergütet. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

1.2 Arbeitssicherheit **xxxxxxxxxxx**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

1.3 Vekehrssicherung

Vorbemerkung – Gemeinsame Kalkulations- und Ausführungsgrundlagen

Die Leistungen werden in räumlich gebündelten Einzelabrufen innerhalb eines zusammenhängenden Straßenzugs beauftragt. Für die Kalkulation sind je Einzelabruf 8 bis 20 Schächte beziehungsweise Schachtabdeckungen und eine Ausführungsdauer von ein bis zwei Arbeitstagen zugrunde zu legen. Die Arbeiten erfolgen auf innerörtlichen Anlieger- und Sammelstraßen.

Die reguläre Ausführung ist montags bis freitags zwischen 07:00 und 17:00 Uhr zu kalkulieren. Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums, insbesondere Nachteinsätze, dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers erfolgen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden nach Maßgabe der Vorbemerkungen zu 3.1 und der Position 3.1.4 vergütet. Die dort festgelegte Einsatzdauer und Abrechnung gelten unabhängig von der Kalkulationsgrundlage des gesamten Einzelabrufs.

Nachteinsätze sind ausschließlich innerhalb der Kalendertage Montag bis Freitag zulässig. Bei Einsätzen am Freitag sind die Arbeiten spätestens um 24:00 Uhr abzuschließen. Einsätze an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind nicht vorgesehen. Ausgeschilderte Umleitungsstrecken sind nicht Bestandteil der Grundkalkulation und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Der Auftraggeber teilt Schachtstandorte und vorgesehenen Ausführungszeitraum so rechtzeitig mit, dass die erforderlichen Anträge unter Berücksichtigung der behördlichen Bearbeitungsfristen gestellt werden können. Die Verkehrsführung und Absicherung richten sich nach den verkehrsrechtlichen Anordnungen, den zugehörigen Verkehrszeichenplänen und den vertraglich vereinbarten Regelwerken. Erforderliche Genehmigungen müssen vor Einrichtung der Arbeitsstellen vorliegen und sind dem Auftraggeber vorzulegen. Bei angeordneten Nachteinsätzen müssen die Genehmigungen und Sicherungsmaßnahmen auch diesen Ausführungszeitraum abdecken.

Verkehrssicherungseinrichtungen müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet und während der gesamten Sicherungsdauer funktionsfähig sein. Erforderliche Kontrollen, Wartungen und Instandsetzungen sind durchzuführen. Die Sicherung ist auch bei Nachteinsätzen bis zur sicheren Verkehrsfreigabe aufrechtzuerhalten. Sicherungszeiten während der Erhärtung des Vergussmörtels und der Abkühlung des Asphalts sind einzurechnen. Nach Abschluss sind die Einrichtungen vollständig abzubauen und abzutransportieren. Benutzte Flächen sind zu reinigen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Kalkulationsgrundlagen gelten auch für die Baustelleneinrichtung nach Position 1.4.1. Genehmigungsleistungen, allgemeine Verkehrssicherung sowie Einrichtung und Betrieb mobiler Lichtsignalanlagen werden über die jeweils zugeordneten Positionen vergütet. Erforderliche zusätzliche oder geänderte verkehrsrechtliche Anordnungen werden nach den Regelungen der Position 1.3.2 abgerechnet. Nachtbedingte Mehrkosten, die durch Position 3.1.4 abgegolten sind, dürfen nicht zusätzlich in anderen Positionen berechnet werden. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

1.3.1 **Dauersperrgenehmigung**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Dauersperrgenehmigung der Straßenverkehrsbehörde Bielefeld für die Durchführung der ausgeschriebenen Schachtregulierungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum für die Dauer der Auftragsabwicklung beantragen und einholen. Einschließlich Antragstellung, erforderlicher Unterlagen, Abstimmungen und Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung muss vor Beginn der davon erfassten Arbeiten vorliegen und ist dem Auftraggeber vorzulegen. Zusätzlich erforderliche Einzelanordnungen für nicht abgedeckte Arbeiten werden nach Position 1.3.2 vergütet.

Abrechnung je erteilter Dauersperrgenehmigung.

1 St

1.3.2

Verkehrsrechtliche Anordnung einschließlich Verkehrszeichenplänen

Verkehrsrechtliche Einzelanordnung für die Schachtregulierungsarbeiten innerhalb eines vom Auftraggeber benannten Straßenzugs gemäß der Vorbemerkung zu Titel 1.3 beantragen und einholen. Den vollständigen Antrag mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Sicherungsarbeiten einreichen. Bei längeren behördlichen Bearbeitungsfristen ist die Antragstellung entsprechend früher vorzunehmen. Enthalten sind die Erstellung und Einreichung sämtlicher erforderlicher Antragsunterlagen und Verkehrszeichenpläne, Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Auftraggeber sowie die Verwaltungsgebühren. Erforderliche Ergänzungen, Anpassungen und Überarbeitungen für den unveränderten beauftragten Leistungsumfang unter den beschriebenen Ausführungsbedingungen sind einzurechnen. Werden nach Antragseinreichung durch den Auftraggeber Schachtstandorte, Leistungsumfang oder Ausführungszeiträume geändert beziehungsweise Arbeiten unterbrochen, ist die weitere Verwendbarkeit der beantragten oder erteilten Anordnung zu prüfen.

Hierdurch erforderliche zusätzliche Anträge, Planänderungen, Verlängerungen oder erneute Genehmigungen sind vor Bearbeitung unter Angabe des zusätzlichen Aufwands und der Gebühren anzuzeigen. Dies gilt auch für behördlich verlangte Leistungen außerhalb der Kalkulationsgrundlage, insbesondere die Planung ausgeschilderter Umleitungsstrecken. Nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang erfasste zusätzliche Leistungen werden nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung gesondert vergütet. Abrechenbar ist ausschließlich der zusätzliche Aufwand. Eine Änderung oder Unterbrechung allein berechtigt nicht zur erneuten vollständigen Abrechnung dieser Position.

Mehraufwand aufgrund vom Auftragnehmer zu vertretender Verzögerungen, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen oder eigenveranlasster Änderungen wird nicht gesondert vergütet. Die Position wird nur vergütet, soweit eine zusätzliche Einzelanordnung erforderlich ist und die Arbeiten nicht bereits durch die Dauersperrgenehmigung abgedeckt sind. Die signaltechnische Planung mobiler Lichtsignalanlagen ist Position 1.3.4 zugeordnet.

Abrechnung einmal je beauftragtem Straßenzug und zugehörigem Ausführungszeitraum nach Vorliegen der erforderlichen Anordnung, unabhängig von der Anzahl der innerhalb der Kalkulationsbandbreite erfassten Schächte und Verkehrszeichenpläne.

20 St

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

1.3.3 **Verkehrssicherung je Straßenzug**

Verkehrssicherung für die beauftragten Schachtregulierungsarbeiten gemäß der Vorbemerkung zu Titel 1.3, der verkehrsrechtlichen Anordnung und den zugehörigen Verkehrszeichenplänen herstellen, vorhalten, betreiben und räumen.

Erforderliche Maßnahmen zur Absperrung, Sicherung und Führung des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs einschließlich Beschilderung, Leiteinrichtungen und Beleuchtung ausführen. Enthalten sind sämtliche An- und Abtransporte, Aufstellung, Vorhaltung, Betrieb, Kontrollen, Wartung, Instandsetzung und Abbau. Das dem Arbeitsfortschritt entsprechende Umsetzen zwischen den zugehörigen Schachtstandorten einschließlich Personal-, Geräte- und Transportleistungen ist einzurechnen.

Zusätzlich erforderliche ausgeschilderte Umleitungsstrecken sind vor Ausführung anzuzeigen und abzustimmen. Lieferung, Aufstellung, Vorhaltung, Kontrolle und Abbau der hierfür erforderlichen zusätzlichen Beschilderung werden nach gesonderter Beauftragung vergütet.

Zusätzlicher Aufwand aufgrund nachträglich vom Auftraggeber veranlasster Änderungen, Verschiebungen oder Unterbrechungen ist vor Ausführung anzuzeigen. Soweit die Leistungen nicht vom ursprünglichen Auftrag erfasst sind, werden sie nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung gesondert vergütet. Abrechenbar ist ausschließlich der zusätzliche Aufwand; eine erneute vollständige Abrechnung dieser Position allein aufgrund einer Änderung oder Unterbrechung ist ausgeschlossen. Mehraufwand aufgrund vom Auftragnehmer zu vertretender Verzögerungen, fehlerhafter Ausführung oder eigenveranlasster Änderungen wird nicht gesondert vergütet. Genehmigungsleistungen einschließlich Verkehrszeichenplänen sowie mobile Lichtsignalanlagen werden über die hierfür vorgesehenen Positionen vergütet.

Abrechnung einmal je beauftragtem Straßenzug und zugehörigem vereinbartem Ausführungszeitraum. Innerhalb der Bandbreite von 8 bis 20 Schachtstandorten erfolgt keine Staffelung. Sämtliche erforderlichen Umsetzungen sind enthalten.

20 St

1.3.4 **Mobile Lichtsignalanlage aufstellen, in Betrieb nehmen und abbauen**

Mobile Lichtsignalanlage zur wechselseitigen Verkehrsregelung an einer Engstelle liefern, aufstellen, betriebsbereit einrichten, in Betrieb nehmen sowie nach Abschluss abbauen und abtransportieren.

Ausführung als Baustellen-Lichtsignalanlage Typ C gemäß TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97, für verkehrsabhängigen Betrieb mit einstellbaren Mindest- und Höchstgrünzeiten je Fahrtrichtung. Die erforderliche signaltechnische Planung einschließlich Grün-, Zwischen- und Räumzeitberechnung nach den vertraglich vereinbarten RiLSA erstellen. Lage und Abstände der Signalgeber sowie der Haltelinien darstellen. Unterlagen dem Team Verkehrslenkung der Stadt Bielefeld rechtzeitig zur Prüfung vorlegen; erforderliche Abstimmungen und Überarbeitungen sind enthalten.

Aufstellung und Inbetriebnahme entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung durchführen. Eine erforderliche Überprüfung vor Ort mit den zuständigen Stellen abstimmen und begleiten. Angeordnete temporäre Haltelinien herstellen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag:	
	und nach Abschluss rückstandsfrei entfernen. Enthalten sind Transporte, Aufstellung, Einrichtung, Programmierung, signaltechnische Berechnungen, Funktionsprüfung, Inbetriebnahme, erstmalig erforderliche Markierungen und deren Entfernung sowie abschließender Abbau. Vorhaltung, laufender Betrieb und zwischenzeitliche Umsetzungen werden nach Position 1.3.5 vergütet. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird gesondert vergütet; die hier enthaltene signaltechnische Planung darf dabei nicht erneut angesetzt werden. Abrechnung je auf Anordnung des Auftraggebers vollständig eingerichteter, in Betrieb genommener und abschließend abgebauter Anlage. Zwischenzeitliche Umsetzungen innerhalb desselben Straßenzugs begründen keine erneute Abrechnung dieser Position.				
		2	St		
1.3.5	**Mobile Lichtsignalanlage vorhalten, betreiben und umsetzen** Nach Position 1.3.4 eingerichtete mobile Lichtsignalanlage für die angeordnete Dauer betriebsbereit vorhalten und entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung betreiben. Enthalten sind Energieversorgung, regelmäßige Kontrollen, Wartung und Störungsbeseitigung sowie das dem Baufortschritt entsprechende mehrmalige Umsetzen innerhalb des beauftragten Straßenzugs. Bei jeder Umsetzung Signalgeber anpassen, Steuerung prüfen und erforderlichenfalls anpassen sowie Funktionsprüfung und erneute Inbetriebnahme durchführen. Sämtliche umsetzungsbedingt erforderlichen Markierungsarbeiten einschließlich Herstellung und rückstandsfreier Entfernung temporärer Haltelinien sind enthalten. Sämtliche Personal-, Geräte- und Transportleistungen für Betrieb und Umsetzungen sind einzurechnen. Die erstmalige Einrichtung und der abschließende Abbau werden nach Position 1.3.4 vergütet. Abrechnung je angeordnetem Kalendertag und betriebsbereit vorgehaltener Anlage. Jeder Kalendertag wird unabhängig von der Anzahl der Umsetzungen nur einmal je Anlage abgerechnet.				
		5	d		
	1.3 Verkehrssicherung				**.....**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

1.4 Baustelleneinrichtung

Vorbemerkung – Umfang und Leistungsabgrenzung
Die Baustelleneinrichtung umfasst die übergeordneten Einrichtungen und Transportleistungen für die Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme.
Als Einzelmaßnahme gilt der im Einzelabruf des Auftraggebers zusammengefasste Leistungsumfang innerhalb eines zusammenhängenden Straßenzugs mit dem vereinbarten Ausführungszeitraum. Es gelten die Kalkulationsgrundlagen der Vorbemerkung zu Titel 1.3, insbesondere 8 bis 20 Schächte beziehungsweise Schachtabdeckungen je Einzelmaßnahme.

Zur Baustelleneinrichtung gehören erforderliche Lager-, Aufenthalts- und Sanitäreinrichtungen sowie die Einrichtung und Vorhaltung der allgemeinen Baustellenversorgung mit Wasser und Energie einschließlich erforderlicher Anschlüsse, Leitungen und Verteilungen. Sämtliche für die Baustelleneinrichtung und den planmäßigen Bauablauf erforderlichen An- und Abfahrten, Personal- und Gerätetransporte, Be- und Entladevorgänge sowie Transporte und Umsetzungen der Geräte und Einrichtungen zwischen den zugehörigen Schachtstandorten sind einzurechnen. Eingeschlossen sind die zur Einrichtung, Unterhaltung und Räumung benötigten Betriebs- und Hilfsstoffe.
Abgrenzung zu anderen Positionen

Über die jeweiligen Ausführungspositionen werden vergütet:

- Lieferung der dauerhaft einzubauenden Baustoffe und Bauteile einschließlich Transport bis zur Einbaustelle, Abladen, erforderlicher Zwischenlagerung und Verarbeitung; beim Asphalt einschließlich Warmhaltung.
- Arbeitsstellenbezogenes Positionieren und betriebsbereites Einrichten der Geräte am jeweiligen Schacht, Werkzeugwechsel, Gerätebetrieb und Bedienung sowie das hierfür benötigte Betriebswasser, die Energie und sonstige Verbrauchsstoffe.
- Ausbau-, Abtransport-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- Verkehrssicherung einschließlich mobiler Lichtsignalanlagen und zugehöriger Transporte.

Die in den Ausführungspositionen genannten Leistungen zum Einrichten und Vorhalten von Geräten beziehen sich auf die Arbeiten am jeweiligen Schacht. Übergeordnete Transporte und Baustelleneinrichtungen werden ausschließlich über Position 1.4.1 vergütet. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

1.4.1

Baustelleneinrichtung je Einzelmaßnahme

Baustelleneinrichtung gemäß der Vorbemerkung zu Titel 1.4 vollständig herstellen, für den vereinbarten Ausführungszeitraum vorhalten und unterhalten sowie nach Abschluss räumen. Einschließlich An- und Abtransport, Bereitstellung und erforderlicher Umsetzung sämtlicher zugeordneter Einrichtungen, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel sowie der beschriebenen Versorgungs- und Transportleistungen.

Nach Abschluss sämtliche Einrichtungen und Hilfsmittel entfernen. Benutzte Lager- und Einrichtungsflächen räumen, reinigen und in ihren ursprünglichen Zustand versetzen. Abrechnung einmal je vollständig ausgeführter Einzelmaßnahme. Innerhalb der Bandbreite von 8 bis 20 Schachtstandorten erfolgt keine Staf

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	felung. Die für den vereinbarten Leistungsumfang und Ausführungszeitraum erforderlichen Fahrten, Arbeitstage und Umsetzungen sind enthalten und begründen keine erneute Abrechnung dieser Position.				
		20	St		
	1.4 Baustelleneinrichtung				**.....**
	1 Allgemeiner Teil				**.....**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

2 Regulierung von Schachtabdeckungen

Vorbemerkung – Allgemeine Ausführungsanforderungen und Schutz des Schachtbauwerks

Die nachstehenden Anforderungen gelten für sämtliche Leistungen der Titel 2.1 bis 2.4.

Vor Beginn sind die jeweiligen Schachtstandorte und der beauftragte Leistungsumfang mit dem Auftraggeber abzustimmen. Angrenzende Verkehrsflächen und verbleibende Schachtbauteile sind vor Beschädigungen zu schützen. Festgestellte Schäden, ungeeignete Auflager oder unzureichend tragfähige Unterlagen sind dem Auftraggeber vor Fortsetzung der davon betroffenen Arbeiten anzuzeigen. Weitergehende Instandsetzungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Die Schachtöffnung ist vor Beginn materialeintragender Arbeiten durch eine geeignete, sicher befestigte Auffangvorrichtung gegen den Eintrag von Ausbau-, Bohr- und Fräsmaterial, Bohrwasser, Schlamm, Mörtel und Asphalt zu schützen. Die Vorrichtung ist während der Arbeiten funktionsfähig zu halten, bedarfsgerecht zu entleeren und nach Abschluss vollständig zu entfernen.

Durch die Arbeiten verursachte Verschmutzungen sind vollständig zu beseitigen. Die Beseitigung bereits vorhandener, nicht durch die Arbeiten verursachter Ablagerungen ist nicht Bestandteil dieser Leistungen.

Ein erforderlicher Einstieg in das Schachtbauwerk darf nur unter Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen gemäß Titel 1.2 erfolgen. Die erforderlichen Sicherungs-, Mess-, Schutz- und Rettungseinrichtungen müssen vor dem Einstieg einsatzbereit an der Arbeitsstelle vorhanden sein. Ausgebaute Bauteile und anfallende Materialien bleiben im Eigentum des Auftraggebers beziehungsweise gehen, soweit erforderlich, in dessen Eigentum über. Der Auftragnehmer übernimmt deren Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung im Auftrag des Auftraggebers entsprechend der jeweiligen Leistungsposition. Erforderliche Verwertungs- und Entsorgungsnachweise sind vorzulegen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Bauteile sind getrennt zu lagern und dürfen nicht entsorgt werden.

Schutzmaßnahmen, Reinigung und die jeweils zugeordneten Transport- und Entsorgungsleistungen einschließlich Gebühren und Nachweisen sind in die Einheitspreise der betreffenden Ausführungspositionen einzurechnen. Die Abgrenzung zur übergeordneten Baustelleneinrichtung richtet sich nach Position 1.4.1. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

2.1 Zylindrisches Ausbohren von Bestandsabdeckungen

Vorbemerkung – Zylindrische Kernbohrung und zusätzliche Deckschichtabtragung

Vorhandene Schachtabdeckungen einschließlich Rahmen bis zur Belastungsklasse E 600 durch umlaufende zylindrische Kernbohrung im vorhandenen Straßenoberbau freischneiden und lösen. Die Bohrung ist zentrisch zur vorhandenen Abdeckung auszuführen. Rahmenabmessungen und örtliche Verhältnisse sind vor Ausführung zu prüfen; Abweichungen von den ausgeschriebenen Bearbeitungsabmessungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Eine zusätzlich beauftragte Deckschichtabtragung ist zentrisch zur vorgesehenen Rahmenlage mit geeignetem Flachfräser herzustellen. Der Außendurchmesser ist vor Ausführung mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Anschlusskanten müssen einen fachgerechten Asphaltanschluss ermöglichen; tragfähige verbleibende Unterlagen sind zu erhalten.

In die jeweiligen Bohr- und Fräspositionen sind die arbeitsstellenbezogene Einrichtung und Bedienung der Geräte, erforderliche Werkzeugwechsel, Betriebswasser, Schachtschutz und Reinigung einzurechnen. Bohrwasser, Bohrschlamm sowie loses Bohr-, Fräs- und Abbruchmaterial sind aufzufangen, aufzunehmen, abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Eintrag in die Kanalisation ist zu verhindern. Das Ausheben, Abtransportieren und Verwerten oder Entsorgen der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern wird über Position 2.3.2 vergütet.

Eine konische Erweiterung ist nicht Bestandteil dieses Titels. Die zusätzliche Deckschichtabtragung wird ausschließlich außerhalb der zylindrischen Kernbohrung vergütet. Gemeinsame Arbeitsgänge sind zulässig; bereits enthaltene Leistungen dürfen nicht nochmals abgerechnet werden.

2.1.1

2.1.1 Bestandsabdeckung ausbohren – Bohrdurchmesser 100 cm

Vorhandene Schachtabdeckung einschließlich Rahmen gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.1 durch umlaufende zylindrische Kernbohrung freischneiden und lösen.

Bohrdurchmesser: 100 cm.
Bohrtiefe: bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante.

Einschließlich der zugeordneten Geräte-, Schutz-, Reinigungs- und Entsorgungsleistungen. Ausbau der gelösten Abdeckung und anhaftenden Bohrkerns gesondert nach Position 2.3.2.

Abrechnung je vollständig ausgeführter Kernbohrung.

120 St

2.1.2 **Asphaltdeckschicht 4 cm tief flachfräsen – Außendurchmesser bis 120 cm**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

Zusätzlichen ringförmigen Deckschichtsanierungsbereich außerhalb der zylindrischen Kernbohrung gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.1 herstellen.

Frästiefe: 4 cm.
Außendurchmesser: nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bis 120 cm.

Einschließlich arbeitsstellenbezogener Geräteeinrichtung, Werkzeugwechsel, Schachtschutz, Reinigung sowie Aufnahme, Abtransport und Verwertung oder Entsorgung des Fräsguts.

Abrechnung je vollständig hergestelltem Deckschichtsanierungsbereich.

120 St

2.1.3 **Zulage zu Position 2.1.2 – Außendurchmesser über 120 bis 140 cm**

Zulage für die Erweiterung des 4 cm tiefen Deckschichtsanierungsbereichs auf einen Außendurchmesser über 120 cm bis einschließlich 140 cm.

Sämtliche Mehrleistungen für Fräsen, Aufnahme, Abtransport, Verwertung oder Entsorgung und Reinigung sind enthalten. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Grundposition.

Abrechnung einmal je entsprechend ausgeführtem Sanierungsbereich zusätzlich zu Position 2.1.2.

25 St

2.1.4 Zulage zu Position 2.1.1 für Bohrtiefe über 25 bis 35 cm einschließlich zusätzlichem Verguss

Zulage zur Position 2.1.1 für eine erforderliche und vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragte zusätzliche Bohrtiefe über 25 cm bis zu einer Gesamtbohrtiefe von einschließlich 35 cm zum Freischneiden und Lösen der vorhandenen Schachtabdeckung einschließlich Rahmen sowie für den hierdurch erforderlichen zusätzlichen Verguss.

Die Bohrtiefe wird ab vorhandener Fahrbahnoberkante gemessen. Der Bohrdurchmesser beträgt 100 cm entsprechend der Grundposition. Die erforderliche Mehrtiefe ist vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Enthalten sind sämtliche durch die Mehrtiefe zusätzlich erforderlichen Bohrleistungen einschließlich Gerätebetrieb, Werkzeugverschleiß, Betriebswasser, Schutzmaßnahmen und Reinigung sowie Aufnahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung des zusätzlich anfallenden losen Bohrmaterials, Bohrwassers und Bohrschlamms einschließlich Gebühren und erforderlicher Nachweise.

Ebenfalls enthalten ist der gegenüber einer Bohrtiefe von 25 cm zusätzlich erforderliche Verguss des durch die beauftragte Mehrtiefe entstandenen Arbeitsraums. Hierzu gehören Lieferung und Verarbeitung des geeigneten Schachtvergussmörtels gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.3 einschließlich zusätzlicher Misch- und Einbringarbeiten, erforderlicher zusätzlicher Schalungs- und Abdichtungsmaßnahmen sowie Nachbehandlung.

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

Die zulässigen Vergussabmessungen, Schichtdicken und Verarbeitungsvorgaben des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die größere Bohrtiefe ersetzt nicht den vorgeschriebenen Schachtaufbau aus Ausgleichsringen und zulässigen Bettungsschichten.

Der reguläre Rahmenverguss und die Verfüllung des Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm werden über Position 2.3.2 vergütet. Das Ausheben und Entsorgen der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern verbleibt ebenfalls im Leistungsumfang der Position 2.3.2.

Arbeiten an Ausgleichsringen, der Ausbau oder Abbruch von Schachtkonus und darunterliegenden Schachtringen sowie die Sanierung vorhandener Schäden oder Hohlräume außerhalb des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums sind nicht Bestandteil dieser Zulage. Verbleibende Schachtbauteile dürfen durch die zusätzliche Bohrtiefe nicht beschädigt werden.

Abrechnung je tatsächlich ausgeführtem und durch Aufmaß nachgewiesenem Zentimeter Bohrtiefe über 25 cm bis einschließlich 35 cm Gesamtbohrtiefe je Schacht einschließlich des zugehörigen zusätzlichen Vergusses. Über diese Position sind höchstens 10 cm Mehrtiefe je Schacht abrechenbar. Die Mehrtiefen der einzelnen Schächte werden addiert.

Mehrere zur Herstellung derselben Mehrtiefe erforderliche Bohrschritte werden nur einmal vergütet. Der zugehörige zusätzliche Vergussmaterialbedarf einschließlich Verarbeitung wird nicht gesondert nach Menge oder Zeit abgerechnet. Eigenmächtig ausgeführte Mehrtiefen und daraus entstehender zusätzlicher Vergussaufwand werden nicht vergütet.

Erforderliche Gesamtbohrtiefen über 35 cm oder technisch erforderliche abweichende Wiederherstellungsmaßnahmen sind vor Ausführung anzuzeigen und hinsichtlich Ausführung und Vergütung gesondert mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen zu den Titeln 2.1 und 2.3 sowie die Anforderungen der Positionen 2.1.1 und 2.3.2. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

		140	cm		

2.1 Zylindrisches Ausbohren von Bestandsabdeckungen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

2.2 Konisches Ausbohren für Schachtabdeckungen

Vorbemerkung – Konische Aufnahme und zusätzliche Deckschichtabtragung

Vorhandene Schachtabdeckungen einschließlich Rahmen bis zur Belastungsklasse E 600 durch ein geeignetes Bohr- und Fräsverfahren freischneiden und lösen. Die konische Aufnahme ist zentrisch zur vorgesehenen Rahmenlage herzustellen.

Neigung, Tiefe und Durchmesser der Aufnahme sind innerhalb der ausgeschriebenen Bearbeitungsabmessungen auf den einzubauenden Rahmen und den erforderlichen Vergussspalt abzustimmen. Eine fachgerechte Bettung und ein hohlraumfreier Verguss nach den Einbauvorgaben des angebotenen Systems müssen möglich sein. Eine beliebige Vergrößerung des Vergussspalts ist nicht zulässig. Erforderliche Abweichungen von den ausgeschriebenen Abmessungen sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber zu klären.

Eine zusätzlich beauftragte Deckschichtabtragung außerhalb der konischen Aufnahme ist zentrisch zur Rahmenlage mit geeignetem Flachfräser herzustellen. Der Außendurchmesser ist anhand des Schadensbildes und der erforderlichen Einbau- und Verdichtungsbreite mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Anschlusskanten müssen einen fachgerechten Asphaltanschluss ermöglichen; tragfähige verbleibende Unterlagen sind zu erhalten.

Die Herstellung der konischen Aufnahme umfasst sämtliche erforderlichen Bohr- und Frässchritte einschließlich einer gegebenenfalls vorlaufenden zylindrischen Kernbohrung. Eine zusätzliche Abrechnung nach Titel 2.1 ist hierfür ausgeschlossen.In die jeweiligen Positionen sind arbeitsstellenbezogene Geräteeinrichtung und Bedienung, Werkzeugwechsel, Betriebswasser, Schachtschutz und Reinigung einzurechnen. Bohrwasser, Bohrschlamm und loses Bohr-, Fräs- und Abbruchmaterial sind aufzufangen, aufzunehmen, abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Das Ausheben, Abtransportieren und Verwerten oder Entsorgen der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern wird über Position 2.4.2 vergütet.

Die zusätzliche Deckschichtabtragung wird ausschließlich außerhalb der konischen Aufnahme vergütet. Gemeinsame Arbeitsgänge sind zulässig; dieselbe Leistung darf nicht mehrfach abgerechnet werden.

2.2.1

Bestandsabdeckung ausbohren, konisch ausführen – Durchmesser 100 cm

Vorhandene Schachtabdeckung einschließlich Rahmen gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.2 freischneiden und lösen. Konische Aufnahme für den Einbau einer Schachtabdeckung mit konischem Rahmen vollständig herstellen.

Größter Außendurchmesser der Aufnahme: 100 cm.
Bohr- und Frästiefe: bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante.

Die erforderliche Tiefe richtet sich innerhalb dieser Grenze nach der Rahmen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

geometrie und den Einbauvorgaben des angebotenen Systems. Einschließlich gegebenenfalls erforderlicher vorlaufender Kernbohrung sowie der zugeordneten Geräte-, Schutz-, Reinigungs- und Entsorgungsleistungen.

Abrechnung je vollständig hergestellter konischer Aufnahme.

100 St

2.2.2

Asphaltdeckschicht 4 cm tief flachfräsen – Außendurchmesser bis 120 cm

Zusätzlichen ringförmigen Deckschichtsanierungsbereich außerhalb der konischen Aufnahme gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.2 herstellen.

Frästiefe: 4 cm.
Außendurchmesser: nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bis 120 cm.

Einschließlich arbeitsstellenbezogener Geräteeinrichtung, Werkzeugwechsel, Schachtschutz, Reinigung sowie Aufnahme, Abtransport und Verwertung oder Entsorgung des Fräsguts. Innerhalb der konischen Aufnahme bereits enthaltene Leistungen werden nicht nochmals vergütet.

Abrechnung je vollständig hergestelltem Deckschichtsanierungsbereich.

100 St

2.2.3

Zulage zu Position 2.2.2 – Außendurchmesser über 120 bis 140 cm

Zulage für die Erweiterung des 4 cm tiefen Deckschichtsanierungsbereichs auf einen Außendurchmesser über 120 cm bis einschließlich 140 cm.

Sämtliche Mehrleistungen für Fräsen, Aufnahme, Abtransport, Verwertung oder Entsorgung und Reinigung sind enthalten. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Grundposition.

Abrechnung einmal je entsprechend ausgeführtem Sanierungsbereich zusätzlich zu Position 2.2.2.

30 St

2.2.4

Zulage zu Position 2.2.1 für Bohrtiefe über 25 bis 35 cm einschließlich zusätzlichem Verguss

Zulage zur Position 2.2.1 für eine erforderliche und vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragte zusätzliche Bohrtiefe über 25 cm bis zu einer Gesamtbohrtiefe von einschließlich 35 cm zum Freischneiden und Lösen der vorhandenen Schachtabdeckung einschließlich Rahmen sowie für den hierdurch erforderlichen zusätzlichen Verguss.

Die Bohrtiefe wird ab vorhandener Fahrbahnoberkante gemessen. Die zusätzliche Bohrung ist innerhalb der Bearbeitungsabmessungen der Grundposition mit einem größten Außendurchmesser von 100 cm auszuführen. Bohrdurchmesser und erforderliche Mehrtiefe sind vor Ausführung auf die Bestandsabdeckung

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

und die verbleibenden Schachtbauteile abzustimmen und mit dem Auftraggeber festzulegen.

Die zusätzliche Bohrtiefe dient ausschließlich dem Freischneiden und Lösen der Bestandsabdeckung. Eine Vertiefung oder Vergrößerung der konischen Aufnahme ist damit nicht verbunden. Deren Geometrie richtet sich weiterhin nach dem einzubauenden Rahmen, dem erforderlichen Vergussspalt und den Einbauvorgaben des angebotenen Systems.

Enthalten sind sämtliche durch die Mehrtiefe zusätzlich erforderlichen Bohrleistungen einschließlich Gerätebetrieb, Werkzeugverschleiß, Betriebswasser, Schutzmaßnahmen und Reinigung sowie Aufnahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung des zusätzlich anfallenden losen Bohrmaterials, Bohrwassers und Bohrschlamms einschließlich Gebühren und erforderlicher Nachweise.

Ebenfalls enthalten ist der gegenüber einer Bohrtiefe von 25 cm zusätzlich erforderliche Verguss des durch die beauftragte Mehrtiefe entstandenen Arbeitsraums. Hierzu gehören Lieferung und Verarbeitung des geeigneten Schachtvergussmörtels gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.4 einschließlich zusätzlicher Misch- und Einbringarbeiten, erforderlicher zusätzlicher Schalungs- und Abdichtungsmaßnahmen sowie Nachbehandlung.

Die zulässigen Vergussabmessungen, Schichtdicken und Verarbeitungsvorgaben des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die größere Bohrtiefe ersetzt nicht den vorgeschriebenen Schachtaufbau aus Ausgleichsringen und zulässigen Bettungsschichten.

Der reguläre Rahmenverguss und die Verfüllung des Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm werden über Position 2.4.2 vergütet. Das Ausheben und Entsorgen der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern verbleibt ebenfalls im Leistungsumfang der Position 2.4.2.

Arbeiten an Ausgleichsringen, der Ausbau oder Abbruch von Schachtkonus und darunterliegenden Schachtringen sowie die Sanierung vorhandener Schäden oder Hohlräume außerhalb des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums sind nicht Bestandteil dieser Zulage. Verbleibende Schachtbauteile dürfen durch die zusätzliche Bohrtiefe nicht beschädigt werden.

Abrechnung je tatsächlich ausgeführtem und durch Aufmaß nachgewiesenem Zentimeter Bohrtiefe über 25 cm bis einschließlich 35 cm Gesamtbohrtiefe je Schacht einschließlich des zugehörigen zusätzlichen Vergusses. Über diese Position sind höchstens 10 cm Mehrtiefe je Schacht abrechenbar. Die Mehrtiefen der einzelnen Schächte werden addiert.

Mehrere zur Herstellung derselben Mehrtiefe erforderliche Bohrschritte werden nur einmal vergütet. Der zugehörige zusätzliche Vergussmaterialbedarf einschließlich Verarbeitung wird nicht gesondert nach Menge oder Zeit abgerechnet. Eigenmächtig ausgeführte Mehrtiefen und daraus entstehender zusätzlicher Vergussaufwand werden nicht vergütet.

Erforderliche Gesamtbohrtiefen über 35 cm oder technisch erforderliche abweichende Wiederherstellungsmaßnahmen sind vor Ausführung anzuzeigen und hinsichtlich Ausführung und Vergütung gesondert mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen zu den Titeln 2.2 und 2.4 sowie die An

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag:	
	forderungen der Positionen 2.2.1 und 2.4.2. Eine zusätzliche Abrechnung derselben Arbeiten nach Titel 2.1 ist ausgeschlossen.				
		140	cm		
	2.2 Konisches Ausbohren von Schachtabdeckungen				**.....**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

2.3 Schachtabdeckungen mit Standardrahmen

Vorbemerkung – Einbau mit örtlicher Deckschichtsanierung

Die Arbeiten umfassen den Austausch vorhandener Abdeckungen durch Schachtabdeckungen mit konventionellem Auflagerrahmen einschließlich Bettung und Verguss sowie die örtliche Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht.

Schachtaufbau und Einbau

Schachtkonus, vorhandene Ausgleichsringe und Auflagerflächen sind auf Zustand, Tragfähigkeit und Eignung zu prüfen. Lose Mörtelreste und Verschmutzungen sind zu entfernen. Weitergehende Schäden sind dem Auftraggeber anzuzeigen; zusätzliche Instandsetzungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Bei jeder Schachtregulierung ist mindestens ein neuer, ungebrauchter Ausgleichsring einzubauen. Im fertiggestellten Schachtaufbau sind zwischen Schachtkonus und Schachtabdeckungsrahmen insgesamt höchstens drei Ausgleichsringe zulässig. Geeignete vorhandene Ringe dürfen einschließlich ihrer Bettung unverändert verbleiben und werden bei dieser Höchstzahl mitgezählt. Die Verwendung gebrauchter oder ausgebauter Ringe ist unabhängig von ihrem Zustand nicht zulässig.

Innen- und Außendurchmesser sowie Auflagergeometrie der Ausgleichsringe müssen zur Schachtabdeckung nach Position 2.3.2, zum vorhandenen Schachtkonus und zu gegebenenfalls unverändert verbleibenden Ringen passen. Die erforderliche lichte Schachtöffnung ist sicherzustellen. Anzahl und Höhen der verbleibenden, auszubauenden und neu einzubauenden Ringe sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die erforderliche Aufbauhöhe ist durch geeignete Ringhöhen und zulässige Mörtelbettungsdicken herzustellen. Neue Ringe sind zentrisch und vollflächig in geeignetem standfestem Schachtkopfmörtel zu versetzen. Zulässige Aufbauhöhen und Herstellervorgaben sind einzuhalten. Lose Ausgleichskeile, punktuelle Auflager und unzulässig dicke Mörtelschichten sind nicht zulässig.

Der erforderliche Ausbau beziehungsweise Abbruch von bis zu drei vorhandenen Ausgleichsringen je Schacht einschließlich ihrer Mörtelbettung ist Bestandteil der Position 2.3.1. Eingeschlossen sind Aufnahme, Laden, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials einschließlich Gebühren und erforderlicher Nachweise. Schachtkonus und darunterliegende Schachtringe bleiben erhalten und sind vor Beschädigungen zu schützen. Ihr Ausbau oder Abbruch ist nicht Bestandteil dieser Leistungen.

Die Anzahl ausgebauter Ringe muss nicht mit der Anzahl neu eingebauter Ringe übereinstimmen. Innerhalb des beschriebenen Ausbauumfangs begründet eine höhere Anzahl ausgebauter gegenüber neu eingebauten Ringen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die Ausbau- und Entsorgungsleistungen sind in den Einheitspreis der Position 2.3.1 einzurechnen. Abgerechnet werden ausschließlich tatsächlich neu gelieferte und eingebaute Ausgleichsringe einschließlich ihrer Bettung.

Kann die erforderliche Aufbauhöhe innerhalb dieser Vorgaben nicht hergestellt

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

werden oder müssen mehr als drei vorhandene Ausgleichsringe ausgebaut werden, ist dies vor Ausführung anzuzeigen. Erforderliche zusätzliche Maßnahmen sind hinsichtlich Ausführung und Vergütung vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und gesondert zu beauftragen.

Den Rahmen mit geeigneter Justiervorrichtung zentrisch sowie längs- und querprofilgerecht ausrichten. Die Oberkante ist 0 bis 5 mm unterhalb der angrenzenden Fahrbahn einzustellen. Eine Überhöhung ist unzulässig. Eine vorhandene Aufnahme für eine Einstiegshilfe ist zum Steigeisengang auszurichten.

Auflagerflächen und Rahmenunterseite sind entsprechend den Verarbeitungsvorgaben zu reinigen und vorzubehandeln. Eine aufblasbare Schlauchschalung ist dicht einzusetzen und gegen Lageveränderungen zu sichern. Der Rahmen ist vollflächig zu untergießen. Der umlaufende Arbeitsraum einschließlich zugehöriger Hohlräume ist bis zur Unterkante der Asphaltdeckschicht mit geeignetem, fließfähigem, schwindkompensiertem und schnell erhärtendem Schachtvergussmörtel nach DIN 19573 zu verfüllen.

Verguss bei zusätzlicher Bohrtiefe

Der reguläre Rahmenverguss einschließlich der Verfüllung des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante ist Bestandteil der Position 2.3.2.

Bei ausdrücklich beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm werden die zusätzliche Bohrleistung und der ausschließlich hierdurch erforderliche zusätzliche Verguss gemeinsam über Position 2.1.4 vergütet. Der dortige Einheitspreis umfasst den zusätzlichen Vergussmaterialbedarf einschließlich Lieferung, Verarbeitung, erforderlicher zusätzlicher Schalungs- und Abdichtungsmaßnahmen sowie Nachbehandlung. Eine zusätzliche Vergütung dieser Leistungen über Position 2.3.2 oder andere Positionen ist ausgeschlossen.

Die größere Bohrtiefe ersetzt nicht den vorgeschriebenen Schachtaufbau aus geeigneten Ausgleichsringen und zulässigen Bettungsschichten. Die Regelung umfasst keine weitergehende Sanierung schadhafter Schachtbauteile oder vorhandener Hohlräume außerhalb des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums.

Zulässige Schichtdicken, Vergussabmessungen, Verarbeitungstemperaturen, Nachbehandlung und Erhärtungszeiten des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die Gesamtbohrtiefe von 35 cm stellt keine Freigabe für eine entsprechend hohe durchgehende Vergussschicht dar.

Sind Gesamtbohrtiefen über 35 cm oder eine technisch erforderliche, vom beschriebenen Aufbau abweichende Wiederherstellung erforderlich, ist dies vor Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen. Ausführung und Vergütung der über den beschriebenen Leistungsumfang hinausgehenden Maßnahmen sind vorab abzustimmen und gesondert zu beauftragen.

Justiervorrichtung und Schlauchschalung erst nach ausreichender Erhärtung entfernen.

Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Die Deckschicht ist aus Asphaltbeton AC 11 D N mit Straßenbaubitumen 50/70 in einer verdichteten Dicke von 4 cm herzustellen. Für das Mischgut gelten DIN EN 13108-1 und TL Asphalt-StB 26, für die Ausführung die einschlägigen Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2. Der Eignungsnachweis ist vor dem erstmaligen Einbau vorzulegen; Lieferscheine sind den Einzelmaßnahmen zuzuordnen.

Vor dem Asphalteinbau sind Rahmenlage, Vergusshöhe und ausreichende Vergussfestigkeit zu prüfen. Außerhalb des vergossenen Arbeitsraums bleibt die tragfähige vorhandene Unterlage erhalten. Eine Erneuerung tiefer liegender Oberbauschichten außerhalb des beschriebenen Vergussbereichs ist nicht enthalten.

Unterlage und Anschlussflanken reinigen und den erforderlichen Haftverbund herstellen. Vorhandene Asphaltunterlagen mit geeigneter Bitumenemulsion ansprühen. An den Anschlüssen zum Rahmen und zum Bestandsasphalt geeignete bituminöse Fugenbänder einschließlich erforderlichen Voranstrichs anbringen. Abmessungen und Verarbeitung auf die Deckschichtdicke abstimmen.

Asphalt gegen Auskühlung und Entmischung geschützt transportieren, erforderlichenfalls warmhalten und innerhalb der zulässigen Verarbeitungstemperaturen einbauen. Kaltasphalt ist nicht zugelassen. Den ringförmigen Bereich mit geeigneten Geräten gleichmäßig und profilgerecht verdichten. Beim ersten Überfahren der Abdeckung die Vibration ausschalten; zulässige Belastung des Systems und erreichte Vergussfestigkeit beachten. Die eingestellte Rahmenhöhe ist beizubehalten.

Abschluss und Vergütung

Abdeckung und angrenzende Flächen reinigen. Auflageflächen, Deckelsitz, Dämpfungselemente und sonstige Funktionseinheiten kontrollieren. Die Verkehrsfreigabe darf erst nach Erreichen ausreichender Bettungs- und Vergussfestigkeit sowie nach ausreichender Abkühlung und Standfestigkeit des Asphalts erfolgen.

Die zylindrische Kernbohrung bis 25 cm Tiefe wird über Position 2.1.1 vergütet. Die zusätzliche Deckschichtabtragung wird über Position 2.1.2 sowie gegebenenfalls die Zulageposition 2.1.3 vergütet.

Die Erneuerung der Ausgleichsringe einschließlich der beschriebenen Ausbau- und Entsorgungsleistungen wird über Position 2.3.1 abgerechnet.

Der Austausch der Schachtabdeckung einschließlich Rahmenbettung, regulärem Rahmenverguss und Verfüllung des Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm wird über Position 2.3.2 vergütet.

Die zusätzliche Bohrleistung bei beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm einschließlich des ausschließlich hierdurch erforderlichen zusätzlichen Vergusses wird über Position 2.1.4 vergütet.

Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen werden über Position 2.3.3 sowie gegebenenfalls die Zulageposition 2.3.4 vergütet.

Die beschriebenen Ausführungsanforderungen und Nachweise sind in die Einheitspreise der jeweils zugeordneten Positionen einzurechnen. Eine doppelte

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen

2.3.1

Ausgleichsringe aus Beton erneuern

Neue, ungebrauchte Ausgleichsringe aus Beton zum höhengerechten Schachtaufbau gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.3 liefern und einbauen.

Ringhöhe: 2 bis 10 cm. Innen- und Außendurchmesser sowie Auflagergeometrie sind auf die Schachtabdeckung nach Position 2.3.2, den vorhandenen Schachtkonus und gegebenenfalls unverändert verbleibende Ausgleichsringe abzustimmen. Eine tragfähige, vollflächige Bettung und die erforderliche lichte Schachtöffnung sind sicherzustellen. Die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten.

Einschließlich der in der Vorbemerkung beschriebenen Ausbau- und Entsorgungsleistungen, Vorbereitung der Auflagerflächen, Lieferung und Einbau des geeigneten standfesten Schachtkopfmörtels sowie erforderlicher Hilfsmittel. Der Rahmenverguss wird über Position 2.3.2 vergütet.

Abrechnung nach Anzahl tatsächlich neu gelieferter und eingebauter Ausgleichsringe einschließlich ihrer Bettung.

170 St

2.3.2

Schachtabdeckung mit Rahmen D 400 und Deckel E 600 liefern und einbauen

Runde Schachtabdeckung mit lichter Öffnung etwa 610 mm, Beton-Guss-Rahmen der Klasse D 400 und Beton-Guss-Deckel der Klasse E 600 mit Lüftungsöffnungen liefern und gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.3 vollständig einbauen.

Rahmen und Deckel müssen vom Hersteller als gemeinsam verwendbare Kombination ausgewiesen sein. Die vollständige Abdeckung muss mindestens Klasse D 400 nach DIN EN 124-1 und DIN EN 124-2 erfüllen. Klasse E 600 wird ausschließlich für den Deckel gefordert.

Mit austauschbaren elastischen Dämpfungseinlagen in Rahmen und Deckel sowie passendem Schmutzfänger aus feuerverzinktem Stahl in schwerer Ausführung einschließlich Aufhängung.

Enthalten sind das Ausheben der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern, deren Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung sowie Lieferung, Justierung, vollständige Rahmenbettung und regulärer Rahmenverguss der neuen Abdeckung einschließlich Mörtel, Schlauchschalung, Hebe- und Justierhilfen, Nachbehandlung und Funktionskontrolle.

Der in dieser Position enthaltene Verguss umfasst die vollständige Rahmenbettung und die Verfüllung des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante und einem Bohrdurchmesser von 100 cm.

Bei beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm wird ausschließlich der gegenüber einer Bohrtiefe von 25 cm zusätzlich erforderliche

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

Verguss einschließlich Material und Verarbeitung zusammen mit der zusätzlichen Bohrleistung über Position 2.1.4 vergütet. Der reguläre Rahmenverguss verbleibt im Leistungsumfang dieser Position.

Die zulässigen Vergussabmessungen und Verarbeitungsvorgaben des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die Vorgaben zum Schachtaufbau und zur Abgrenzung weitergehender Instandsetzungen gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.3 bleiben unberührt.

Bohr- und Fräsarbeiten, neue Ausgleichsringe einschließlich Bettung sowie Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen werden über die jeweils zugeordneten Positionen gesondert vergütet. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

Abrechnung je vollständig gelieferter, eingebauter und vergossener Schachtabdeckung.

Angebotener Hersteller / Typ: _____

		120	St	

2.3.3

Asphaltdeckschicht einschließlich Anschlussfugen herstellen – Außendurchmesser bis 120 cm

Ringförmigen Asphaltanschluss um die eingebaute Schachtabdeckung gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.3 herstellen.

Mischgut: AC 11 D N, Bindemittel 50/70.
Verdichtete Schichtdicke: 4 cm.
Außendurchmesser: bis 120 cm.

Einschließlich Asphaltlieferung, Transport und Warmhaltung, Untergrundvorbereitung, Haftverbund, beider Anschlussfugen mit Fugenbändern und Voranstrich, Einbau, Verdichtung, Reinigung und zugeordneter Nachweise.

Fräsarbeiten, Abdeckung, Rahmenverguss und Erneuerung tiefer liegender Oberbauschichten sind nicht Bestandteil dieser Position.

Abrechnung je vollständig hergestelltem Asphaltanschluss einschließlich beider Anschlussfugen.

		120	St	

2.3.4

Zulage zu Position 2.3.3 – Außendurchmesser über 120 bis 140 cm

Zulage für die Herstellung des Asphaltanschlusses mit einem Außendurchmesser über 120 cm bis einschließlich 140 cm.

Enthalten sind sämtliche Mehrleistungen für die zusätzliche 4 cm dicke Asphaltfläche einschließlich Untergrundvorbereitung, Haftverbund, Asphaltlieferung, Einbau, Verdichtung, verlängerter äußerer Anschlussfuge und Reinigung. Im Übrigen gilt die Grundposition.

Abrechnung einmal je entsprechend ausgeführtem Anschluss zusätzlich zu Po

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag:	
	sition 2.3.3.				
		25	St		
	2.3 Schachtabdeckungen mit Standardrahmen				**.....**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

2.4 Schachtabdeckungen mit konischem Rahmen

Vorbemerkung – Einbau mit örtlicher Deckschichtsanierung

Die Arbeiten umfassen den Austausch vorhandener Abdeckungen durch Schachtabdeckungen mit konischem Rahmen in gesondert hergestellten Aufnahmen einschließlich Rahmenverguss sowie die örtliche Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht.

Aufnahme, Schachtaufbau und Einbau

Der Außendurchmesser der Deckschichtsanierung ist anhand des Schadensbildes und der erforderlichen Einbau- und Verdichtungsbreite vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die darunterliegende konische Aufnahme ist unabhängig davon auf die Rahmengeometrie und den erforderlichen Vergussspalt abzustimmen. Eine Vergrößerung der konischen Aufnahme allein aufgrund eines größeren Deckschichtsanierungsdurchmessers ist unzulässig.

Für das zugrunde gelegte System mit etwa 160 mm Rahmenhöhe ist zwischen der Auflagefläche des Schachtkonus beziehungsweise des letzten Ausgleichsrings und der endgültigen Fahrbahnoberkante ein Abstand von 170 bis 190 mm erforderlich. Bei gleichwertigen abweichenden Systemen sind die Einbauabmessungen nachzuweisen und vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Diese Systeme müssen einschließlich des erforderlichen Vergussspalts innerhalb der unter Position 2.2.1 beschriebenen Aufnahme eingebaut werden können.

Straßenoberbau, Schachtkonus, vorhandene Ausgleichsringe und Auflagerflächen sind auf Zustand, Tragfähigkeit und Eignung zu prüfen. Lose Mörtelreste und Verschmutzungen sind zu entfernen. Schäden oder ungeeignete Auflager sind dem Auftraggeber anzuzeigen; weitergehende Instandsetzungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Bei jeder Schachtregulierung ist mindestens ein neuer, ungebrauchter Ausgleichsring einzubauen. Im fertiggestellten Schachtaufbau sind zwischen Schachtkonus und Schachtabdeckungsrahmen insgesamt höchstens drei Ausgleichsringe zulässig. Geeignete vorhandene Ringe dürfen einschließlich ihrer Bettung unverändert verbleiben und werden bei dieser Höchstzahl mitgezählt. Die Verwendung gebrauchter oder ausgebauter Ringe ist unabhängig von ihrem Zustand nicht zulässig.

Innen- und Außendurchmesser sowie Auflagergeometrie der Ausgleichsringe müssen zur Schachtabdeckung nach Position 2.4.2, zum vorhandenen Schachtkonus und zu gegebenenfalls unverändert verbleibenden Ringen passen. Die erforderliche lichte Schachtöffnung ist sicherzustellen. Anzahl und Höhen der verbleibenden, auszubauenden und neu einzubauenden Ringe sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die erforderliche Aufbauhöhe ist durch geeignete Ringhöhen und zulässige Mörtelbettungsdicken auf die Einbauabmessungen des konischen Abdeckungssystems abzustimmen. Neue Ringe sind zentrisch und vollflächig in geeignetem standfestem Schachtkopfmörtel zu versetzen. Zulässige Aufbauhöhen und Herstellervorgaben sind einzuhalten. Lose Ausgleichskeile, punktuelle Auflager und

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

unzulässig dicke Mörtelschichten sind nicht zulässig.

Der erforderliche Ausbau beziehungsweise Abbruch von bis zu drei vorhandenen Ausgleichsringen je Schacht einschließlich ihrer Mörtelbettung ist Bestandteil der Position 2.4.1. Eingeschlossen sind Aufnahme, Laden, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials einschließlich Gebühren und erforderlicher Nachweise. Schachtkonus und darunterliegende Schachtringe bleiben erhalten und sind vor Beschädigungen zu schützen. Ihr Ausbau oder Abbruch ist nicht Bestandteil dieser Leistungen.

Die Anzahl ausgebauter Ringe muss nicht mit der Anzahl neu eingebauter Ringe übereinstimmen. Innerhalb des beschriebenen Ausbauumfangs begründet eine höhere Anzahl ausgebauter gegenüber neu eingebauten Ringen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die Ausbau- und Entsorgungsleistungen sind in den Einheitspreis der Position 2.4.1 einzurechnen. Abgerechnet werden ausschließlich tatsächlich neu gelieferte und eingebaute Ausgleichsringe einschließlich ihrer Bettung.

Kann die erforderliche Aufbauhöhe innerhalb dieser Vorgaben nicht hergestellt werden oder müssen mehr als drei vorhandene Ausgleichsringe ausgebaut werden, ist dies vor Ausführung anzuzeigen. Erforderliche zusätzliche Maßnahmen sind hinsichtlich Ausführung und Vergütung vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und gesondert zu beauftragen.

Auflagerflächen und Rahmenunterseite sind entsprechend den Verarbeitungsvorgaben zu reinigen und vorzubehandeln. Den Rahmen mit geeigneter Justiervorrichtung zentrisch und freihängend positionieren sowie längs- und querprofilgerecht ausrichten. Die Oberkante ist 0 bis 5 mm unterhalb der angrenzenden Fahrbahn einzustellen. Eine Überhöhung ist unzulässig. Die Einstiegshilfenaufnahme ist zum Steigeisengang auszurichten.

Eine aufblasbare Schlauchschalung ist dicht einzusetzen und gegen Lageveränderungen zu sichern. Der Vergussraum zwischen Rahmen, Schachtauflager und Straßenoberbau einschließlich zugehöriger Hohlräume und Hinterschneidungen ist vollständig mit geeignetem, fließfähigem, schwindkompensiertem und schnell erhärtendem Schachtvergussmörtel nach DIN 19573 zu verfüllen.

Der Verguss ist innerhalb der konischen Aufnahme bis zur Unterkante der 4 cm dicken Asphaltdeckschicht herzustellen. Außerhalb der Aufnahme bleibt die tragfähige vorhandene Unterlage erhalten. Ein zusätzlicher flächiger Mörtelunterbau ist dort nicht vorgesehen.

Verguss bei zusätzlicher Bohrtiefe

Der reguläre Rahmenverguss einschließlich der Verfüllung des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante ist Bestandteil der Position 2.4.2.

Bei ausdrücklich beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm werden die zusätzliche Bohrleistung und der ausschließlich hierdurch erforderliche zusätzliche Verguss gemeinsam über Position 2.2.4 vergütet. Der dortige Einheitspreis umfasst den zusätzlichen Vergussmaterialbedarf einschließlich Lieferung, Verarbeitung, erforderlicher zusätzlicher Schalungs- und Abdichtungsmaßnahmen sowie Nachbehandlung. Eine zusätzliche Vergütung dieser Leistungen über Position 2.4.2 oder andere Positionen ist ausgeschlos

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

sen.

Die größere Bohrtiefe zum Lösen der Bestandsabdeckung verändert nicht die auf den neuen Rahmen abzustimmende Geometrie der konischen Aufnahme. Sie ersetzt nicht den vorgeschriebenen Schachtaufbau aus geeigneten Ausgleichsringen und zulässigen Bettungsschichten. Die Regelung umfasst keine weitergehende Sanierung schadhafter Schachtbauteile oder vorhandener Hohlräume außerhalb des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums.

Zulässige Schichtdicken, Vergussabmessungen, Verarbeitungstemperaturen, Nachbehandlung und Erhärtungszeiten des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die Gesamtbohrtiefe von 35 cm stellt keine Freigabe für eine entsprechend hohe durchgehende Vergussschicht dar.

Sind Gesamtbohrtiefen über 35 cm oder eine technisch erforderliche, vom beschriebenen Aufbau abweichende Wiederherstellung erforderlich, ist dies vor Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen. Ausführung und Vergütung der über den beschriebenen Leistungsumfang hinausgehenden Maßnahmen sind vorab abzustimmen und gesondert zu beauftragen.

Justiervorrichtung und Schlauchschalung erst nach ausreichender Erhärtung entfernen.

Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen

Die Deckschicht ist aus Asphaltbeton AC 11 D N mit Straßenbaubitumen 50/70 in einer verdichteten Dicke von 4 cm herzustellen. Für das Mischgut gelten DIN EN 13108-1 und TL Asphalt-StB 26, für die Ausführung die einschlägigen Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2. Der Eignungsnachweis ist vor dem erstmaligen Einbau vorzulegen; Lieferscheine sind den Einzelmaßnahmen zuzuordnen.

Vor dem Asphalteinbau sind Rahmenlage, Vergusshöhe und ausreichende Vergussfestigkeit zu prüfen. Eine Erneuerung tiefer liegender Oberbauschichten außerhalb des beschriebenen Vergussbereichs ist nicht Bestandteil der Deckschichtsanierung.

Unterlage und Anschlussflanken reinigen und den erforderlichen Haftverbund herstellen. Vorhandene Asphaltunterlagen mit geeigneter Bitumenemulsion ansprühen. An den Anschlüssen zum Rahmen und zum Bestandsasphalt geeignete bituminöse Fugenbänder einschließlich erforderlichen Voranstrichs anbringen. Abmessungen und Verarbeitung auf Deckschichtdicke und Anschlussgeometrie abstimmen.

Asphalt gegen Auskühlung und Entmischung geschützt transportieren, erforderlichenfalls warmhalten und innerhalb der zulässigen Verarbeitungstemperaturen einbauen. Kaltasphalt ist nicht zugelassen. Den ringförmigen Bereich mit geeigneten Geräten gleichmäßig und profilgerecht verdichten. Beim ersten Überfahren der Abdeckung die Vibration ausschalten; zulässige Belastung des Systems und erreichte Vergussfestigkeit beachten. Die eingestellte Rahmenhöhe ist beizubehalten.

Abschluss und Vergütung

Abdeckung und angrenzende Flächen reinigen. Auflageflächen, Deckelsitz,

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Dämpfungselemente und sonstige Funktionseinheiten kontrollieren. Die Verkehrsfreigabe darf erst nach Erreichen ausreichender Bettungs- und Vergussfestigkeit sowie nach ausreichender Abkühlung und Standfestigkeit des Asphalts erfolgen.

Das Freischneiden und Lösen der Bestandsabdeckung sowie die Herstellung der konischen Aufnahme innerhalb der beschriebenen Bearbeitungsabmessungen und bis 25 cm Bohr- und Frästiefe werden über Position 2.2.1 vergütet. Die zusätzliche Deckschichtabtragung wird über Position 2.2.2 sowie gegebenenfalls die Zulageposition 2.2.3 vergütet.

Die Erneuerung der Ausgleichsringe einschließlich der beschriebenen Ausbau- und Entsorgungsleistungen wird über Position 2.4.1 abgerechnet.

Der Austausch der Schachtabdeckung einschließlich regulärem Rahmenverguss und Verfüllung des Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm wird über Position 2.4.2 vergütet.

Die zusätzliche Bohrleistung bei beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm einschließlich des ausschließlich hierdurch erforderlichen zusätzlichen Vergusses wird über Position 2.2.4 vergütet.

Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen werden über Position 2.4.3 sowie gegebenenfalls die Zulageposition 2.4.4 vergütet.

Die beschriebenen Ausführungsanforderungen und Nachweise sind in die Einheitspreise der jeweils zugeordneten Positionen einzurechnen. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

2.4.1

Ausgleichsringe aus Beton erneuern

Neue, ungebrauchte Ausgleichsringe aus Beton zum höhengerechten Schachtaufbau gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.4 liefern und einbauen. Die Aufbauhöhe ist auf die Einbauabmessungen des konischen Abdeckungssystems abzustimmen.

Ringhöhe: 2 bis 10 cm. Innen- und Außendurchmesser sowie Auflagergeometrie sind auf die Schachtabdeckung nach Position 2.4.2, den vorhandenen Schachtkonus und gegebenenfalls unverändert verbleibende Ausgleichsringe abzustimmen. Eine tragfähige, vollflächige Bettung und die erforderliche lichte Schachtöffnung sind sicherzustellen. Die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten.

Einschließlich der in der Vorbemerkung beschriebenen Ausbau- und Entsorgungsleistungen, Vorbereitung der Auflagerflächen, Lieferung und Einbau des geeigneten standfesten Schachtkopfmörtels sowie erforderlicher Hilfsmittel. Der Rahmenverguss wird über Position 2.4.2 vergütet.

Abrechnung nach Anzahl tatsächlich neu gelieferter und eingebauter Ausgleichsringe einschließlich ihrer Bettung.

140 St

2.4.2

Schachtabdeckung mit konischem Rahmen liefern, einbauen und vergießen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

Runde Schachtabdeckung der Klasse D 400 nach DIN EN 124-1 und DIN EN 124-2 mit konischem Beton-Guss-Rahmen zur Lastübertragung in den angrenzenden Straßenoberbau liefern und gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.4 vollständig einbauen.

Lichte Öffnung: etwa 610 mm.
Rahmenaußendurchmesser: etwa 960 mm.
Rahmenhöhe: etwa 160 mm.

Rahmen ohne erforderliche Asphaltüberdeckung auf seiner Oberseite. Beton-Guss-Deckel mit Lüftungsöffnungen, austauschbaren elastischen Dämpfungselementen zur Begrenzung von Klappergeräuschen und horizontalen Deckelbewegungen sowie dauerhaft befestigter Aufnahme für eine herausnehmbare Einstiegshilfe. Die Haltestange ist nicht enthalten.

Passenden Schmutzfänger aus feuerverzinktem Stahl in schwerer Ausführung einschließlich Aufhängung mitliefern und einsetzen.

Abweichende Abmessungen und konstruktive Ausführungen sind zulässig, sofern gleichwertige Funktion, Passfähigkeit und Eignung für das beschriebene Einbauverfahren nachgewiesen werden. Produktunterlagen und Einbauvorgaben sind vor Verwendung vorzulegen.

Enthalten sind das Ausheben der gelösten Bestandsabdeckung einschließlich Rahmen und anhaftendem Bohrkern, deren Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung sowie Lieferung, Justierung und regulärer Rahmenverguss der neuen Abdeckung einschließlich Mörtel, Schlauchschalung, Hebe- und Justierhilfen, Nachbehandlung und Funktionskontrolle.

Der in dieser Position enthaltene Verguss umfasst den vollständigen regulären Rahmenverguss und die Verfüllung des bohrungsbedingt entstandenen Arbeitsraums bei einer Bohrtiefe bis 25 cm ab vorhandener Fahrbahnoberkante innerhalb der Bearbeitungsabmessungen der Position 2.2.1 mit einem größten Außendurchmesser von 100 cm.

Bei beauftragten Gesamtbohrtiefen über 25 cm bis einschließlich 35 cm wird ausschließlich der gegenüber einer Bohrtiefe von 25 cm zusätzlich erforderliche Verguss einschließlich Material und Verarbeitung zusammen mit der zusätzlichen Bohrleistung über Position 2.2.4 vergütet. Der reguläre Rahmenverguss verbleibt im Leistungsumfang dieser Position.

Die größere Bohrtiefe zum Lösen der Bestandsabdeckung verändert nicht die auf den neuen Rahmen abzustimmende Geometrie der konischen Aufnahme. Die zulässigen Vergussabmessungen und Verarbeitungsvorgaben des eingesetzten Materials sowie die Einbauvorgaben des Abdeckungssystems sind einzuhalten. Die Vorgaben zum Schachtaufbau und zur Abgrenzung weitergehender Instandsetzungen gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.4 bleiben unberührt.

Bohr- und Fräsarbeiten, neue Ausgleichsringe einschließlich Bettung sowie Asphaltdeckschicht und Anschlussfugen werden über die jeweils zugeordneten Positionen gesondert vergütet. Eine doppelte Vergütung derselben Leistung ist ausgeschlossen.

Abrechnung je vollständig gelieferter, eingebauter und vergossener Schachtab

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag:	
	deckung.				
	Angebotener Hersteller / Typ: _____				
		100	St		
2.4.3	**Asphaltdeckschicht einschließlich Anschlussfugen herstellen – Außendurchmesser bis 120 cm**				
	Ringförmigen Asphaltanschluss um die eingebaute Schachtabdeckung gemäß der Vorbemerkung zu Titel 2.4 herstellen.				
	Mischgut: AC 11 D N, Bindemittel 50/70. Verdichtete Schichtdicke: 4 cm. Außendurchmesser: bis 120 cm.				
	Einschließlich Asphaltlieferung, Transport und Warmhaltung, Untergrundvorbereitung, Haftverbund, beider Anschlussfugen mit Fugenbändern und Voranstrich, Einbau, Verdichtung, Reinigung und zugeordneter Nachweise.				
	Fräsarbeiten, Abdeckung, Rahmenverguss und Erneuerung tiefer liegender Oberbauschichten sind nicht Bestandteil dieser Position.				
	Abrechnung je vollständig hergestelltem Asphaltanschluss einschließlich beider Anschlussfugen.				
		100	St		
2.4.4	**Zulage zu Position 2.4.3 – Außendurchmesser über 120 bis 140 cm**				
	Zulage für die Herstellung des Asphaltanschlusses mit einem Außendurchmesser über 120 cm bis einschließlich 140 cm.				
	Enthalten sind sämtliche Mehrleistungen für die zusätzliche 4 cm dicke Asphaltfläche einschließlich Untergrundvorbereitung, Haftverbund, Asphaltlieferung, Einbau, Verdichtung, verlängerter äußerer Anschlussfuge und Reinigung. Im Übrigen gilt die Grundposition.				
	Abrechnung einmal je entsprechend ausgeführtem Anschluss zusätzlich zu Position 2.4.3.				
		30	St		
	2.4 Schachtabdeckungen mit konischem Rahmen				**.....**
	2 Regulierung von Schachtabdeckungen				**.....**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

3 Verschiedenes

3.1 Verschiedenes

Vorbemerkung – Stundenlohnarbeiten und Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden. Art und Umfang der Arbeiten sowie die erforderlichen Personalkategorien sind vor Beginn abzustimmen. Bereits durch andere Positionen vergütete Leistungen dürfen nicht zusätzlich als Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind arbeitstäglich durch Stundenlohnzettel nachzuweisen. Diese müssen Datum, Einsatzort beziehungsweise Schachtnummer, ausgeführte Tätigkeiten, eingesetztes Personal mit Personalkategorie sowie Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Pausen enthalten. Die Nachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

Abgerechnet werden die nachgewiesenen, dem beauftragten Leistungsumfang zuzuordnenden Arbeitsstunden ohne Pausenzeiten. Die Bestätigung eines Stundenlohnzettels ersetzt nicht die Beauftragung der Leistung. Die Verrechnungssätze enthalten sämtliche Lohn- und Gehaltskosten, Lohnnebenkosten, Gemeinkosten sowie gesetzlichen und tariflichen Zuschläge, ausgenommen die über Position 3.1.4 abgegoltenen zeitbedingten Zuschläge. Die Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der täglich geleisteten Stunden.

Material- und Geräteleistungen werden nicht durch die Personalverrechnungssätze erfasst. Soweit sie nicht bereits Bestandteil anderer Positionen sind, bedürfen sie einer gesonderten Beauftragung und Vergütungsregelung. Bereits über die Baustelleneinrichtung oder andere Positionen vergütete Fahrten und Transporte dürfen nicht zusätzlich angesetzt werden.

Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit

Die reguläre Arbeitszeit beträgt montags bis freitags 07:00 bis 17:00 Uhr. Einsätze außerhalb dieser Zeiten einschließlich Nachtarbeit dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers erfolgen. Die zusätzlich entstehenden Leistungen und Kosten werden im Umfang der Position 3.1.4 vergütet.

Solche Einsätze sind ausschließlich an den Kalendertagen Montag bis Freitag zulässig. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nicht vorgesehen. Ein am Freitag begonnener Einsatz muss spätestens um 24:00 Uhr beendet sein. Im Übrigen gelten die Einsatzbedingungen und Abrechnungsregeln der Position 3.1.4

Bei angeordneten Einsätzen nach Position 3.1.4 sind die dort beschriebenen Nacht-, Schicht- und sonstigen zeitbedingten Personalzuschläge durch die Einsatzpauschale abgegolten. Dies gilt auch für ausdrücklich beauftragte Stunden

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

lohnarbeiten während desselben Einsatzes. Deren Grundvergütung erfolgt über die Positionen 3.1.1 beziehungsweise 3.1.2; eine zusätzliche Abrechnung derselben Zuschläge ist ausgeschlossen.

Die eigentlichen Bauleistungen werden weiterhin über die jeweils zugeordneten Leistungspositionen vergütet. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen sind vor Beginn sicherzustellen.

Eigenveranlasste Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit und Einsätze zur Aufholung vom Auftragnehmer zu vertretender Verzögerungen begründen keinen Anspruch auf die Zulage nach Position 3.1.4.

3.1.1 **Einsatz eines Vorarbeiters**

Vorarbeiter für ausdrücklich beauftragte Stundenlohnarbeiten einsetzen.

Verrechnungssatz einschließlich sämtlicher in der Vorbemerkung zu Titel 3.1 beschriebenen Kosten und Zuschläge.

Abrechnung nach tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden.

5	h		

3.1.2 **Einsatz eines Facharbeiters**

Facharbeiter für ausdrücklich beauftragte Stundenlohnarbeiten einsetzen.

Verrechnungssatz einschließlich sämtlicher in der Vorbemerkung zu Titel 3.1 beschriebenen Kosten und Zuschläge.

Abrechnung nach tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden.

5	h		

3.1.3 **Kolonnenstunden Warte- und Stillstandszeiten**

Verrechnungssatz für eine Stunde Warte- oder Stillstandszeit der vor Ort tätigen Einbaukolonne für Schachtregulierungsarbeiten, bestehend aus vier Facharbeitern einschließlich der für die vorgesehenen Arbeiten erforderlichen und vor Ort bereitgehaltenen Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Baustelleneinrichtung.

In den Verrechnungssatz einzurechnen sind sämtliche Gemeinkostenzuschläge, Lohn- und Gehaltsnebenkosten sowie gesetzliche und tarifliche Zuschläge, ausgenommen die über Position 3.1.4 abgegoltenen zeitbedingten Zuschläge. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind gemäß der Vorbemerkung zu Titel 3.1 nicht vorgesehen.

Vergütet werden ausschließlich tatsächlich angefallene, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Warte- und Stillstandszeiten, während derer die Einbaukolonne einschließlich ihrer technischen Ausstattung für die Fortsetzung der Arbeiten bereitgehalten werden muss und nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Betriebsbedingte Unterbrechungen des Auftragnehmers sowie verfahrensbedingte Wartezeiten, insbesondere planmäßige Abbinde-, Erhärtungs- und Ab

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

kühlzeiten, werden nicht über diese Position vergütet.

Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Zeiten sind täglich durch Stundenlohnzettel unter Angabe der eingesetzten Beschäftigten, der bereitgehaltenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sowie des Beginns, des Endes und der Ursache der Unterbrechung nachzuweisen und dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen.

Bei angeordneten Einsätzen außerhalb der Regelarbeitszeit einschließlich Nachtarbeit sind die Nacht-, Schicht- und sonstigen zeitbedingten Zuschläge im Umfang der Position 3.1.4 durch die dort geregelte Einsatzpauschale abgegolten. Dies gilt auch während der innerhalb dieses Einsatzes nach Position 3.1.3 abrechenbaren Warte- und Stillstandszeiten. Diese Zeiten werden mit dem Verrechnungssatz der Position 3.1.3 ohne zusätzliche zeitbedingte Zuschläge vergütet. Eine erneute oder zusätzliche Abrechnung derselben Zuschläge ist ausgeschlossen.

Der Verrechnungssatz gilt je Kolonnenstunde unabhängig von der Anzahl der täglich angefallenen Stunden. Teilstunden werden zeitanteilig abgerechnet. Eine zusätzliche Abrechnung der enthaltenen Personal- und Gerätekosten über andere Positionen ist ausgeschlossen.

6 h

3.1.4

Zulage für angeordneten Einsatz außerhalb der Regelarbeitszeit einschließlich Nachtarbeit

Zulage für ausdrücklich vom Auftraggeber angeordnete Schachtregulierungsarbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 07:00 bis 17:00 Uhr gemäß der Vorbemerkung zu Titel 3.1.

Kalkulationsgrundlage

Ein zusammenhängender Einsatz von bis zu acht Stunden einschließlich erforderlicher Auf- und Abrüstzeiten sowie betriebsbedingter Wartezeiten innerhalb des angeordneten Einsatzfensters.
Standorte, Leistungsumfang und Einsatzfenster werden durch den Auftraggeber rechtzeitig unter Berücksichtigung erforderlicher Genehmigungsfristen festgelegt. Die Bandbreite von 8 bis 20 Schachtstandorten gilt für den zugehörigen Einzelabruf, nicht als Vorgabe für die innerhalb eines einzelnen Einsatzes fertigzustellende Schachtanzahl.

Enthaltene Mehrleistungen

Sämtliche gegenüber der Ausführung während der Regelarbeitszeit zusätzlich entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen, insbesondere:

- Nacht-, Schicht- und sonstige einschlägige zeitbedingte Personalzuschläge einschließlich der organisatorischen Mehrkosten einer rechtskonformen Personal- und Schichtplanung;
- zeitbedingte Mehrkosten für die erforderliche Personalbesetzung einschließlich verantwortlicher Aufsicht sowie für Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und deren Bedienung;
- zusätzliche Kosten für Transporte und Materiallieferungen einschließlich Asphaltbereitstellung und Warmhaltung;
- zusätzlich erforderliche Arbeitsstellenbeleuchtung einschließlich Einrichtung, Betrieb, Energieversorgung und Abbau;
- zeitbedingte zusätzliche Sicherungs- und Kontrollleistungen;
- Beantragung und Einholung erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Aus

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP

Übertrag:

nahmegenehmigungen für den vorgesehenen Einsatz einschließlich üblicher Antragsunterlagen, Abstimmungen und Verwaltungsgebühren;
- übliche organisatorische Maßnahmen zur Lärm- und Lichtminderung sowie behördlich geforderte Anliegerinformationen.

Personal- und Gerätebesetzung sind auf den beauftragten Leistungsumfang abzustimmen. Die Anzahl eingesetzter Mitarbeiter und Geräte begründet keine zusätzliche Abrechnung dieser Zulage.
Ausführung und Leistungsabgrenzung
Es gelten die zeitlichen Beschränkungen und Vergütungsregelungen der Vorbemerkung zu Titel 3.1. Zulässige Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten sind bei der Einsatzplanung einzuhalten. Die kalkulatorische Einsatzdauer ersetzt nicht die Prüfung der individuellen Beschäftigungszeiten.
Erforderliche Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen und sind dem Auftraggeber vorzulegen. Besondere standortbezogene Auflagen außerhalb der beschriebenen Kalkulationsgrundlage, insbesondere zusätzliche Schallschutzbauwerke oder gesonderte fachgutachterliche Untersuchungen, sind vor Ausführung anzuzeigen und hinsichtlich Ausführung und Vergütung gesondert abzustimmen.

Die eigentlichen Bauleistungen, die reguläre Baustelleneinrichtung und die reguläre Verkehrssicherung werden über die jeweiligen Positionen vergütet. Erforderliche Änderungen verkehrsrechtlicher Anordnungen und Verkehrszeichenpläne werden nach Position 1.3.2 behandelt. Diese Zulage erfasst ausschließlich die zusätzlich durch die angeordnete Ausführungszeit entstehenden Leistungen und Kosten. Eine doppelte Vergütung ist ausgeschlossen.
Abrechnung
Abrechnung einmal je angeordnetem und ausgeführtem zusammenhängendem Einsatz von bis zu acht Stunden. Ein Kalendertagswechsel, Personalwechsel oder Umsetzungen innerhalb des beauftragten Straßenzugs begründen keinen weiteren Einsatz.

Beginn, Ende, Einsatzorte und ausgeführte Arbeiten sind nachzuweisen. Längere Einsatzfenster bedürfen einer vorherigen gesonderten Vereinbarung über Leistungsumfang und Vergütung.

		3	St	

3.1 Verschiedenes

3 Verschiedenes

Zusammenstellung

1.1	Allgemeine Anforderungen an die Materialien	xxxxxxxxxxxx
1.2	Arbeitssicherheit	xxxxxxxxxxxx
1.3	Verkehrssicherung	
1.4	Baustelleneinrichtung	
1	Allgemeiner Teil	
2.1	Zylindrisches Ausbohren von Bestandsabdeckungen	
2.2	Konisches Ausbohren von Schachtabdeckungen	
2.3	Schachtabdeckungen mit Standardrahmen	
2.4	Schachtabdeckungen mit konischem Rahmen	
2	Regulierung von Schachtabdeckungen	
3.1	Verschiedenes	
3	Verschiedenes	

Summe	
zzgl. MwSt %	
Gesamtsumme	

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeiner Teil**	1
1.1	**Allgemeine Anforderungen an die Materialien**	3
1.2	**Arbeitssicherheit**	4
1.3	**Verkehrssicherung**	6
1.4	**Baustelleneinrichtung**	10
2	**Regulierung von Schachtabdeckungen**	12
2.1	**Zylindrisches Ausbohren von Bestandsabdeckungen**	13
2.2	**Konisches Ausbohren von Schachtabdeckungen**	16
2.3	**Schachtabdeckungen mit Standardrahmen**	20
2.4	**Schachtabdeckungen mit konischem Rahmen**	26
3	**Verschiedenes**	32
3.1	**Verschiedenes**	32